

I. Vertragsabschluss – Zustandekommen des Vertrages und Vertragsinhalt

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (des Weiteren als „EKB“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der AUDI HUNGARIA Zrt. und/oder der AUDI HUNGARIA AHEAD Kft. (des Weiteren als „Auftraggeber“) und dem Vertragspartner, der für den Auftraggeber Waren liefert, Dienstleistungen erfüllt oder ein Angebot dafür abgibt (im Weiteren „Partner“; Auftraggeber und Partner gemeinsam als „Parteien“.) Im Hinblick auf die Anwendung der EKB gelten auch Rechte und Ergebnisse welcher Art auch immer, die von dem Partner übergeben werden, als Ware.
2. **Wir informieren den Partner, dass die Bestimmungen der vorliegenden EKB von den Rechtsvorschriften oder von der zwischen den Parteien früher bestandenen Geschäftspraxis abweichen können.**
3. Unsere Angebotsanfragen – hierzu gehören auch unsere Ausschreibungen – gelten gemeinsam mit dem Inhalt der vorliegenden EKB als Aufruf zur Angebotsabgabe bzw. unsere Bestellungen gelten gemeinsam mit der vorliegenden EKB als Angebotsannahme. Die zwischen den Parteien früher bestandene Geschäftspraxis, frühere Vereinbarungen und branchenübliche Gepflogenheiten werden nicht Vertragsbestandteil.
4. Der Partner hat auf die Angebotsanfrage des Auftraggebers sein Angebot schriftlich und kostenlos einzureichen. Das Angebot ist – sofern nicht anders vereinbart – anhand der vom

Auftraggeber bestimmten Vordrucke, mit Angabe aller erforderlichen Daten einzureichen. Der Auftraggeber schließt hiermit die Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners aus, diese verpflichten den Auftraggeber auch dann nicht, wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht bzw. deren Inhalt mit den Bedingungen der vorliegenden EKB nicht ausgesprochen gegenteilig ist oder diese nur ergänzende Bestimmungen oder nur geringfügige, unwesentliche Abweichungen beinhalten. Mit der Bestätigung oder Erfüllung unserer Bestellung durch den Partner sind diese Bestimmungen als angenommen zu betrachten.

Mit der Einreichung des Angebotes versichert der Partner, dass er hinsichtlich des in seinem Angebot aufgeführten und unter Rechtsschutz stehenden geistigen Eigentums Verfügungsberechtigt ist und weder die Einreichung des Angebots noch die Auftragserteilung seitens des Auftraggebers die bestehende Urheber- oder sonstige Rechte Dritter verletzt.

Der für beide Parteien verbindliche Vertrag kommt mit der Zustellung der Bestellung zustande, es sei denn, dass die Bestellung als eine in wesentlichen Fragen vom Angebot des Partners abweichende Annahme zu betrachten ist.

Der Partner ist verpflichtet, innerhalb der in der Bestellung oder im Vertrag bestimmten Frist bzw. mangels einer solchen Regelung innerhalb von drei Tagen eine Auftragsbestätigung zuzusenden.

Mit der Auftragsbestätigung durch den Partner kommt der Vertrag auch dann

zustande, wenn die Bestellung vom 2. Angebot des Partners in wesentlichen Fragen abweicht – in diesem Fall erklärt der Partner mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich, dass für den Vertragsinhalt die Bestellung und die EKB maßgeblich sind und die im Angebot des Partners bestimmten Bedingungen nur insofern anzuwenden sind, sofern diese der Bestellung und der EKB nicht widersprechen. **Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Partner ohne Auftragsbestätigung seine Leistungen erfüllt.** Sollte der Partner die Auftragsbestätigung versäumen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag bis zur Annahme der Leistungen einseitig zurückzutreten, und der Partner ist nicht berechtigt, wegen des Rücktritts an den Auftraggeber Ansprüche welcher Art auch immer zu stellen.

Sollten die Parteien miteinander einen einzelnen oder einen Rahmenvertrag abschließen, so werden diese bzw. die gemäß Punkt 1.6 entstandenen Verträgen im Weiteren als „Vertrag“ bezeichnet.

II. Leistungsvorschriften

II/A. Allgemeine Bedingungen

1. Der Partner hat zu gewährleisten, dass er über Praxiserfahrungen hinsichtlich der als Vertragsgegenstand bezeichneten Warenlieferung oder Dienstleistungserfüllung sowie über die personelle, fachliche und rechtliche Voraussetzungen der Vertragserfüllung verfügt und er diese Voraussetzungen während der Gültigkeit des Vertrages aufrecht erhält.

Der Partner haftet ausdrücklich dafür, dass die von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung sowohl im In- als auch im Ausland von jeglichen Rechten und Ansprüchen Dritter frei ist und die Schutzrechte für geistiges Eigentum Dritter auch im Falle einer im In- und Ausland erfolgenden Verwendung, Inanspruchnahme, Übergabe oder Veräußerung durch den Auftraggeber unverletzt bleiben. Diese Rechtshaftung umfasst auch die Herstellung, Verwendung, Übergabe oder Veräußerung eines unter Verwendung der gelieferten Ware oder der erbrachten Dienstleistung hergestellten Ergebnisses.

Im gesamten Werksbereich des Auftraggebers ist der Einsatz von Silikonem bzw. silikonhaltigen Materialien verboten. Der Partner hat zu gewährleisten, dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Waren frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sind und keine solchen emittieren.

Der Auftraggeber ist von der Übernahmeverpflichtung hinsichtlich der bestellten Ware oder Dienstleistung bei Höherer Gewalt oder bei anderen, zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion des Auftraggebers führenden Betriebsstörungen – gleich, ob sie auf dem Werksgelände des Auftraggebers oder dessen Lieferanten eintreten –, befreit, welche den Auftraggeber bei der Übernahme der bestellten Ware oder Dienstleistung hindern, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber die Behinderungen nicht abwehren kann bzw. deren Abwehr von ihm nicht erwartet werden kann. In diesem Fall hat der Partner bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung

weder auf Schadenersatz noch auf den Gegenwert der Ware oder Dienstleistung Anspruch. Der Partner hat für die Dauer der Störung die Ware oder den Gegenstand der Dienstleistung auf eigene Kosten und Verantwortung einzulagern.

II/B. Leistungsvorschriften für die Lieferung von Waren

- Die Bedingungen des vorliegenden Punktes Nr. II/B. gelten für Verträge, deren Gegenstand die Lieferung von Waren ist. Für Dienstleistungsverträge sind diese Bestimmungen nur insoweit gültig, sofern der Partner dem Auftraggeber als Bestandteil oder Ergebnis einer Dienstleistung im Rahmen dieses Vertrages eine bestimmte Ware liefert.
- Der Partner ist verpflichtet die vertragsgemäßen material-, zeichnungs- und normgerechten und einwandfreie Ware innerhalb der angegebenen Lieferfristen und in der festgelegten Menge, in der höchsten Güteklasse und den DIN-Normen (einschließlich der anwendbaren DIN EN, DIN EN ISO, DIN VDE usw.) entsprechenden Qualität zu liefern und dies mit der Beifügung eines Qualitätszertifikats nachzuweisen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Verpackungsvorschriften sind bei der Lieferung einzuhalten; sofern keine Verpackungsvorschrift vorgegeben wurde, ist die Ware mit einer geeigneten, nicht zurückzusendenden, wegwerfbaren und je nach Anforderer separat erstellten Verpackung zu versehen. Die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Dokumente sind der

Lieferung beizufügen. Das Eigentumsrecht an der vertragsgemäß gelieferten Ware geht mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.

Die im Zuge der mengenmäßigen Übernahme der Ware am Sitz des Auftragnehmers gemachten Feststellungen zu Stückzahlen, Abmessungen sowie Gewicht gelten als maßgebend. **Bei Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen des Partners ist der Auftraggeber von seiner Übernahmeverpflichtung befreit und ist berechtigt, die Lieferungen abzulehnen.**

- Auf das Werkgelände des Auftraggebers dürfen ausschließlich und allein Waren geliefert werden, auf die die jeweils gültigen Zölle, MWSt, und anderen öffentlichen Schulden entrichtet worden sind und für die die Voraussetzungen für einen Vertrieb im Inland erfüllt worden sind. Die Anlieferung von Produkten auf das Werkgelände des Auftraggebers, die gemäß den ungarischen bzw. EU-Rechtsvorschriften verboten sind, ist untersagt.
- Mangels einer abweichenden vertraglichen Regelung ist der Partner verpflichtet, die bestellte Ware mit der Parität **DDP Győr (INCOTERMS 2010)** an den Sitz des Auftraggebers zu liefern.
- Per Nachnahme aufgegebenen Sendungen werden vom Auftraggeber zurückgewiesen.
- Die Lieferscheine sind entsprechend den eventuellen Vorgaben des Auftraggebers ordnungsgemäß auszufüllen. Auf dem Lieferschein müssen ohne besondere Anweisung die Nummer des Vertrages/der Bestellung/des Einzelabrufs, der auf der

Bestellung angegebene Name und Telefonnummer des Anforderers, die Bezeichnung, Artikelnummer und das Brutto- und Nettogewicht der Ware sowie die Lieferantenummer angegeben werden. Ein Exemplar des Lieferscheins ist der Ware beizulegen. Sollte der Partner die Beilegung des Lieferscheins versäumen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme zu verweigern und die Ware auf Kosten und Risiko des Partners zurückzusenden.

II/C. Leistungsvorschriften für die Erfüllung von Dienstleistungen

- Der Partner hat die Dienstleistung dem Vertrag entsprechend und auf dem höchstmöglichen Niveau zu erfüllen.
- Hinsichtlich der auf dem Werkgelände des Auftraggebers vom Partner auszuführenden Arbeiten hat der Partner die tatsächliche Leitung und Koordination zu sichern und trägt die Verantwortung für die Arbeitsstätte.
- Der Partner hat über die Erfüllung der Dienstleistung eine Leistungsbestätigung auszustellen und durch die Kontaktperson des Auftraggebers schriftlich bestätigen zu lassen. Auf der Leistungsbestätigung sind die Nummer der Bestellung/des Vertrags/des Einzelabrufs, Name, Telefonnummer und Kostenstelle des Anforderers, der Gegenstand der Dienstleistung, die tatsächlich geleisteten Leistungsmengen und Gegenwerte sowie die Lieferantenummer aufzuführen.
- Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Leistungsort der Sitz des Auftraggebers.

III. Vertragsverletzung

III./A. Vertragsstrafe

Im Falle von verspäteter Leistung des Partners ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% pro Tag des netto Gegenwertes der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Dienstleistung geltend zu machen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe darf 20% des netto Gegenwertes der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Dienstleistung nicht überschreiten. Bei mangelhafter Leistung sind bis zur Beseitigung des Mangels die für den Verzug festgelegten Vertragsstrafenbedingungen maßgebend

III/B. Mangelhafte Erfüllung, Haftung für Mängel

- Der Partner gewährt 12 Monate Garantie und 24 Monate Gewährleistung, es sei denn**
- die Parteien haben einvernehmlich eine davon abweichende Garantie- oder Gewährleistungszeit vereinbart;
 - oder im Angebot des Partners oder im Gesetz ist eine längere Garantie- oder Gewährleistungszeit bestimmt; in diesem Fall ist der im Angebot/Gesetz bestimmte längere Zeitraum maßgebend,.
- Zur Überprüfung und Beanstandung von Qualitätsmängeln ist der Auftraggeber** – sowohl bei offensichtlichen als auch bei verdeckten Mängeln – innerhalb der in Punkt III/B.1. bestimmten gesetzlichen Verjährungsfrist **jederzeit berechtigt.**

3. Im Falle mangelhafter Leistungserbringung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Reparatur bzw. Austausch zu verlangen, **oder wenn dies die Interessen des Auftraggebers verletzen oder gefährden würde, ist er dazu berechtigt, die Mängel auf Kosten des Partners selbst zu beheben oder beheben zu lassen.**
4. **Im Falle einer fehlerhaften Vertragserfüllung sind bis zur vertragsmäßigen Erfüllung die Verzugsregelungen entsprechend anzuwenden.**
5. Bei Lieferverträgen trägt der Partner für die von ihm gelieferten Waren die Produktgarantie, im Rahmen dieser hat er den Auftraggeber von jeglichen Kosten freizustellen, welche aus durch Dritte gestellten Produktgarantieansprüchen entstehen.
6. Sollte der Auftraggeber gegenüber einem Verbraucher wegen mangelhafter Erfüllung verantwortlich sein, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Erstattung der Kosten zur Befriedigung der wegen der mangelhaften Erfüllung gestellten Verbraucheransprüche vom Partner zu fordern, sofern die fehlerhafte Erfüllung des Auftraggebers gegenüber dem Verbraucher auf die fehlerhafte Erfüllung des Partners gegenüber dem Auftraggeber zurückzuführen ist.

III./C. Rücktritt, Kündigung

1. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, sofern:
 - der Partner ihre aus dem Vertrag

- oder aus der EKB stammenden Verpflichtungen schwer verletzt oder seine Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt, oder
- der Partner während der Ausübung seiner Rechte oder Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, oder auf eine andere Art und Weise rechtswidrig handelt, oder in seinem Verantwortungsbereich ein Umstand eintritt, infolgedessen die Aufrechterhaltung des Rechtsverhältnisses vom Auftraggeber im Weiteren nicht erwartet werden kann oder
 - die Insolvenzeröffnung des Partners durch das Gericht rechtskräftig angeordnet wird.
2. Die dem Auftraggeber gesetzlich zustehenden Rücktritts-, Kündigungs- oder sonstige Rechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
 3. **Der Partner ist unter Bezugnahme auf einen Zahlungsverzug des Auftraggebers zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder zur vorübergehenden Einstellung seiner Leistung ausschließlich in dem Fall berechtigt, dass er den Auftraggeber bei Setzung einer Zahlungsnachfrist von mindestens 30 Tagen schriftlich aufgefordert hat und diese Nachfrist erfolglos verstrichen ist.**

III/D. Schadenersatz

1. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Partner ist der Auftraggeber dazu berechtigt, **den vollen Ersatz aller seiner**

in diesem Zusammenhang entstandenen und nachgewiesenen **Schäden zu fordern. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass wegen seiner Vertragsverletzung insbesondere Schäden aus Betriebsunterbrechung möglich sind.** Des Weiteren hat der Partner den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche auf die Vertragsverletzung des Partners zurückzuführen sind.

IV. Finanzielle Bedingungen

1. Dem Partner steht der im Vertrag bestimmte Gegenwert zu, welcher alle mit der vertragsmäßigen Leistungserbringung verbundenen Kosten und Gebühren beinhaltet. Rechnungen, welche weitere, nicht im Vertrag aufgeführte Kosten (z.B.: Transport, Verpackung usw.) enthalten, werden abgelehnt.
2. Die Währung der Rechnung ist die im Vertrag bestimmte Währung.
3. Die Zoll-, und Steuermerkbblätter des Auftraggebers – welche unter der Adresse <https://audi.hu/de/allgemeine-informationen/unsere-dokumente.html> erreichbar sind – sind Bestandteil eines jeden Vertrags; der Partner hat sie sich in der jeweils gültigen Form zu besorgen und ihre Inhalte einzuhalten. **Der Auftraggeber akzeptiert ausschließlich elektronische Rechnungen, die in einer Form entsprechend der oben genannten Unterlage ausgestellt worden sind.**
4. Partner ist verpflichtet, die Rechnung innerhalb der in den maßgeblichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 30

Tagen nach Ausstellung der Leistungsbestätigungsdokumentation auszusetteln und dem Auftraggeber zuzuschicken.

5. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung hat der Auftraggeber den Gegenwert der Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der inhaltlich richtig und formgerecht ausgestellten Rechnung durch Banküberweisung zu bezahlen. Bei berechtigten Einwände gegen der Rechnung wird die Zahlungsfrist unterbrochen und nach Erhalt der korrigierten Rechnung neugestartet. **Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der um zwei Prozentpunkte erhöhte Wert des am ersten Tag des vom Verzug betroffenen Kalenderhalbjahres gültigen Leitzinses der Notenbank – bei EUR des dreimonatigen EURIBOR-Zinses – als Verzugszinssatz anzuwenden.**

6. Jegliche an den Auftraggeber gestellte Forderungen aus dem Vertrag können ausschließlich mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

V. Zur Vertragserfüllung beigestellte Dokumente und sonstige Mittel

1. Die Produktionsmittel (wie Modelle, Muster, Senkwerke, Werkzeuge, Schablonen, Zeichnungen) und andere Leistungshilfsmittel bzw. Dokumente, welche der Auftraggeber dem Partner zur Verfügung gestellt hat und durch den Partner nachweislich übernommen wurden, oder die nach den Angaben des Auftraggebers durch den Partner hergestellt wurden, dürfen ohne

- schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht veräußert, belastet, weitergegeben, kopiert, reproduziert oder zu Gunsten Dritter verwendet werden und sind vom Partner bis zur schriftlich bestätigten Übernahme durch den Auftraggeber aufzubewahren. In Bezug auf diesen Punkt sind Gesellschaften des VW Konzerns nicht als Dritte zu betrachten.
2. Nach Beendigung des Vertrages hat der Partner die Produktionsmittel, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden oder vom Partner auf Rechnung des Auftraggebers hergestellt wurden, ohne weitere Aufforderung in unverändertem Zustand am Sitz des Auftraggebers zurückzugeben.
 3. Die in Zusammenarbeit des Auftraggebers und des Partners entwickelten bzw. weiterentwickelten Ergebnisse dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte geliefert werden.

VI. Subunternehmer

1. Der Partner hat den Auftraggeber vorab über die Subunternehmer, die er in die Leistungserbringung einschalten will, zu informieren. **Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Einsatz von bestimmten Subunternehmern auszuschließen bzw. bereits erteilte Zustimmungen zurückzunehmen.** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme der von einem unberechtigt eingesetzten Dritten erbrachten Leistung abzulehnen.

VII. Geschäftsgeheimnis, Werbung, Schutzmarken und geistige Schöpfungen

1. Der Partner hat alle von ihm während der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darf diese auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zu seinen oder zu Gunsten Dritter verwenden oder Dritten zugänglich machen. Der Partner darf das Geschäftsgeheimnis nur für die mit der Geschäftsbeziehung vorgesehenen Zwecke und in dem für die Zusammenarbeit erforderlichen Maß verwenden. Auch die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber unterliegt der Geheimhaltungspflicht.
2. Der Partner hat sicherzustellen, dass seine Erfüllungsgehilfen (hauptsächlich aber nicht ausschließlich: Arbeitnehmer, Subunternehmer, Beauftragte, sonstige Dritte) die Geheimhaltungsverpflichtung für sich als verbindlich anerkennen.
3. Auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber darf der Partner als Referenz nur dann verweisen oder in einer Werbung hinweisen, wenn der Auftraggeber dazu sein schriftliches Einverständnis im Voraus gegeben hat. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bereits erteilte Zustimmungen zurückzunehmen.
4. Der Partner darf die Firmen- und Warenschutzmarken oder das Logo des Auftraggebers nur im Falle einer diesbezüglichen vertraglichen Anweisung des Auftraggebers verwenden, die auf diese Weise gekennzeichneten Waren dürfen

ausschließlich an den Auftraggeber geliefert werden. Die zurückgeschickten, beanstandeten, mit Firmen- und Warenzeichen versehenen Waren müssen von dem Partner vernichtet werden.

5. Bezüglich der beim Partner bereits vorhandenen geistigen Schöpfungen (**Background IP**), welche in die Ergebnisse einfließen, bzw. für deren Nutzung und Verwertung notwendig ist, räumt der Partner dem Auftraggeber in dem hierfür notwendigen Umfang ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und an Gesellschaften des Volkswagen Konzerns unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber und die Gesellschaften des Volkswagen Konzerns sind berechtigt, Nutzungsrechte an Background IP im oben genannten Umfang auch für Dritte einzuräumen. Diese Dritte dürfen das Background IP nur für die Erfüllung von Aufträgen des Auftraggebers oder der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns für den hierfür notwendigen Umfang und Zeitraum nutzen.

6. Es ist Pflicht des Partners, die während der Erfüllung vom Partner hergestellten geistigen Schöpfungen (**Foreground IP**) entsprechend zu dokumentieren. Die Vermögensrechte an diesen geistigen Schöpfungen stehen dem Auftraggeber zu. Der Partner ist hierfür verpflichtet, die Vertretungsbefugnis über diese geistigen Schöpfungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erwerben. Die Übertragung der Vermögensrechte auf den Auftraggeber tritt mit der Übergabe ihrer Dokumentationen automatisch ein.

Falls die Übertragung der

Vermögensrechte gesetzlich ausgeschlossen ist, räumt der Partner dem Auftraggeber ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, ausschließliches Verwendungsrecht ein und stimmt zu, dass der Auftraggeber die geistigen Schöpfungen ohne Einwilligung des Partners uneingeschränkt nutzt, an Dritte weitergibt oder Dritten ein Nutzungsrecht gewährt. In dem von dem Auftraggeber gezahlten Gegenwert ist auch der Gegenwert des Rechtserwerbs gemäß Ziffer 5 und 6 inbegriffen. Der Auftraggeber übernimmt nicht die Zahlung von Autoren- oder Erfinderhonoraren an die Arbeitnehmer des Partners.

VIII. Kommunikation

1. Die Parteien berechtigen die von Ihnen benannten Kontaktpersonen zur Kontakthaltung und zur Abgabe von rechtsgültigen Erklärungen in Verbindung mit der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages. Alle Benachrichtigungen im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis sind an die benannten Kontaktperson zu richten.

2. **Der Partner hat über die E-Mail Adressen seiner einzelnen Kontaktpersonen hinaus auch eine zentrale E-Mailadresse anzugeben, durch welche der Erhalt und die Bearbeitung der E-Mails uneingeschränkt sichergestellt sind. Die Parteien vereinbaren, dass jegliche an die E-Mailadressen der Kontaktpersonen und/oder an die zentrale E-Mailadresse zugeschickten E-Mails als schriftliche Dokumente zu betrachten sind. Der Partner hat den**

Erhalt einer E-Mail unverzüglich per E-Mail zu bestätigen; sollte der Partner die Bestätigung versäumen, gelten diese Erklärungen am auf die Zusendung folgenden Arbeitstag als zugestellt (es sei denn, der Auftraggeber erhält eine automatische Nachricht über die erfolglose Zustellung).

IX. Rechtsverzicht

Sollte der Partner bei Beendigung des Vertrages im Zuge der Endabrechnung bzw. der Übergabe-Übernahme seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nicht geltend machen, sind diese Forderungen so zu betrachten, dass der Partner auf sie verzichtet hat; und diese Forderungen können nachträglich nicht geltend gemacht werden, es sei denn, der Partner erklärt schriftlich und ausdrücklich den Rechtsvorbehalt.

X. Haftpflichtversicherung

1. Der Vertragspartner hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspolice sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

XI. Datenschutzbestimmungen

1. Im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen sind die ungarischen Datenschutzvorschriften sowie die Datenschutz-Grundverordnung der EU

Nr. 2016/679 EG (nachfolgend: „GDPR“) für sämtliche Datenverarbeitungs- und 3. Auftragdatenverarbeitungstätigkeiten bezüglich aller Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Partner maßgebend. Ist der Auftraggeber die Partei, die die Daten verarbeitet, bildet seiner berechtigten Interesse zu den Abschluss und zur Erfüllung der mit dem Partner abgeschlossenen Verträge sowie die Erfüllung seiner rechtlichen Pflichten die Rechtsgrundlage und den Zweck seiner Datenverarbeitung.

Der Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten umfasst die Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten der Arbeitnehmer des Partners, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, diese Daten im Interesse der Vertragserfüllung zu verwalten und aufzubewahren, bis der Zweck der zwischen den Parteien bestehenden Verträge erfüllt ist, und bis zur kompletten Abrechnung bzw. bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten notwendig ist. 4.

Die personenbezogenen Daten sind ausschließlich für die Arbeitnehmer des Auftraggebers zugänglich, die im Interesse des Abschlusses und der Erfüllung der Verträge handeln. Der Auftraggeber stellt den Schutz und Garantie gegen unbefugten Zugriff, unbefugten Zutritt und andere Datenschutzvorfälle auf entsprechendem Niveau sicher. Der Auftraggeber darf in einem schriftlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag beauftragte Dritte mit GDPR-Konformität als Auftragsdatenverarbeiter einsetzen, um die Verträge zwischen den Parteien zu

erfüllen.

Die betroffenen Mitarbeiter des Partners können unter der Kontaktadresse adatvedelem@audi.hu weitere Informationen über die Verwaltung ihrer Daten verlangen oder Zugang zu ihren Daten anfordern; sofern ihre Daten ihres Erachtens nicht richtig erfasst sind oder nicht verwaltet werden dürften, können sie die Berichtigung oder Löschung der 5. Daten, eine Beschränkung der Datenverwaltung verlangen sowie ihren Protest gegen die Datenverwaltung zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus sind sie, falls ihre Datenschutzrechte verletzt werden oder gefährdet sind, berechtigt, sich mit ihrer Beschwerde an die Ungarische Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság, Anschrift: 1125 Budapest, Szilágyi Erzsébet fasor 22/c.) zu wenden, ferner sind sie bei einer Verletzung ihrer 6. Persönlichkeitsrechte berechtigt, bei dem zuständigen Gericht einen Zivilprozess anzustrengen.

Wenn eine der Parteien gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften während der Vertragserfüllung als Auftragsdatenverarbeiter handelt, sind die Parteien verpflichtet, einen schriftlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 GDPR abzuschließen. Falls die auftragsdatenverarbeitende 7. Partei die von der Auftragsdatenverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten zwecks 1. Vertragserfüllung an einen auftragsdatenverarbeitenden Dritten weiterleiten will, hat er für die Datenweiterleitung vorab die Zustimmung des Datenverarbeiters

einzuholen, außerdem hat er mit der dritten Partei einen weiteren Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß GDPR abzuschließen. Die auftragsdatenverarbeitende Partei haftet für die Auftragsdatenverarbeitungstätigkeit dieses Dritten gegenüber dem Datenverarbeiter.

Der auftragsdatenverarbeitende Partner ist nicht berechtigt, die von der Auftragsdatenverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes weiterzuleiten bzw. zu verarbeiten. Davon kann nur mit einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Partner abgewichen werden, soweit eine der in Kapitel V. GDPR festgelegten Sicherheiten vorliegt.

Der Partner hat seine Arbeitnehmer über die vorstehenden Datenschutzbestimmungen zu informieren. Außerdem können für die Daten, die im Rahmen der Tätigkeit des Auftraggebers verwaltet werden, auch weitere Datenschutzinformationen gültig sein. Die vorliegenden Datenschutzpflichten bleiben auch nach der Beendigung der Verträge zwischen den Parteien bestehen.

XII. Anzuwendendes Recht, Rechtsstreitigkeiten, Vorschriften

Mangels einer ausdrücklichen abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien sind im Rechtsverhältnis der Parteien die ungarischen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen unter

- Ausschluss der Anwendung der Regelungen des internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens über Verträge des internationalen Warenkaufs anzuwenden. Beide Parteien versuchen etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis durch persönliche Abstimmungsgespräche zu beseitigen; für den Fall, dass diese erfolglos bleiben, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftraggebers.
2. Im Laufe der Leistungserbringung hat der Partner die Rechtsvorschriften sowie die örtlichen Normen, Regelungen insbesondere die Vorschriften in den Anlagen der EKB so insbesondere in den Zoll- und Finanzvorschriften, die Umweltschutz-, Sicherheits-, Arbeitssicherheits- und IT-Vorschriften des Auftraggebers einzuhalten (die jeweils aktuelle Version ist unter der Adresse <https://audi.hu/de/allgemeine-informationen/unsere-dokumente.html> erreichbar).
 3. Sollten dem Partner die in den vorliegenden EKB angeführten einschlägigen Dokumente über die angegebene Adresse nicht zugänglich sein, so kann er mit Benennung des Hindernisgrundes die Zurverfügungstellung der Dokumente schriftlich verlangen. Mangels dieser Anfrage kann sich der Partner nicht auf mangelnde Kenntnis dieser Vorschriften berufen.

- XIII. Nachhaltigkeitsanforderungen**
1. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ definieren die Nachhaltigkeitsanforderungen, die die beteiligten Geschäftspartner im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit einzuhalten haben. Der Auftraggeber stellt dieselben Anforderungen an seine eigenen Geschäftspartner.
 2. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden in ihrer bei Vertragsschluss gültigen, aktuellsten Fassung Vertragsbestandteil. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ können mit dem jeweils gültigen Wortlaut über www.vwgroupsupply.com bezogen werden.

AUDI HUNGARIA Zrt.

Sitz: H-9027 Győr, Audi Hungária út 1.
Eingetragen im Handelsregister des Gerichtshofes Győr als Handelsgericht
Cg. 08-10-001840

Steuernummern:

Ungarische St.-Nr.: 23391475-2-08
Ungarische gem. St.-Nr.: HU23391475

AUDI HUNGARIA AHEAD Kft.

Sitz: H-9027 Győr, Audi Hungária út 1.
Eingetragen im Handelsregister des Gerichtshofes Győr als Handelsgericht
Cg. 08-09-035615

Steuernummern:

Ungarische St.-Nr.: 32230866-2-08
Ungarische gem. St.-Nr.: HU32230866